

## Inhalt

17. 9. 2008	<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für Lehrkräfte und Sozialberufe</b> .....	246
	2232-2; 2232-1; 2172-1	
17. 9. 2008	<b>Gesetz über die Errichtung der Stiftung Berliner Mauer – Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde (Mauerstiftungsgesetz – MauStG)</b> .....	250
	224-9	
26. 8. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-8 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg .....	252
3. 9. 2008	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-25 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide .....	253
9. 9. 2008	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung .....	254
	2013-1-8	
9. 9. 2008	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen .....	265
	2020-1-11	
9. 9. 2008	Zweite Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Wasserstadt Berlin-Oberhavel vom 13. Juli 1992 .....	266
	2130-3-15-b	
17. 9. 2008	Verordnung über die Höhe der Ablösebeträge für Fahrradabstellmöglichkeiten (FahrAbV) .....	268
	2130-10-26	

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG**  
**für Lehrkräfte und Sozialberufe**

Vom 17. September 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für Lehrkräfte  
 (EG-Richtlinienumsetzungsgesetz  
 für Lehrkräfte – EG-RL-LehrkräfteG)\*

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Herkunftstaat der Staat, in dem eine Berufsqualifikation im Sinne des Absatzes 2 erworben oder anerkannt wurde.

(2) Berufsqualifikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b oder c oder Absatz 3 oder von Artikel 12 oder von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, oder eine in einem anderen Staat erworbene oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat anerkannte berufliche Qualifikation, die vergleichbare Anforderungen erfüllt.

§ 2

Gleichstellung

(1) Eine in einem anderen Staat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulbildung erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, die im Herkunftstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt, wird auf Antrag von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung der Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin im Sinne von § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. die den Antrag stellende Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt,
2. die Dauer der zur Erlangung ihrer Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Ausbildung die für das Lehramt im Land Berlin vorgeschriebene Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschreitet und
3. die zur Erlangung dieser Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist.

Für die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e zuzuordnen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

\*) Amtliche Fußnote: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

(2) Entspricht die Ausbildungsdauer nicht der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Dauer, so darf von der den Antrag stellenden Person der Nachweis von Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung beträgt das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, höchstens jedoch vier Jahre. Die in Satz 2 geforderte Dauer nachzuweisender Berufserfahrung darf in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

(3) Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, so darf von der den Antrag stellenden Person verlangt werden, dass sie nach ihrer Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt. Im Rahmen der nach Satz 1 zu treffenden Feststellung ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person durch ihre Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken. Kann Berufserfahrung die wesentlichen Unterschiede teilweise ausgleichen, so sind die Anforderungen an die im Anpassungslehrgang zu erwerbenden oder in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zu reduzieren.

(4) Von der den Antrag stellenden Person darf nur entweder ein Nachweis nach Absatz 2 oder eine Maßnahme nach Absatz 3 verlangt werden. Wird von der den Antrag stellenden Person der Nachweis nach Absatz 2 verlangt, so gilt der Ausbildungsinhalt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 als erfüllt. Wird von der den Antrag stellenden Person eine Maßnahme nach Absatz 3 verlangt, so gilt die Ausbildungsdauer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(5) Eine Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für ein Berliner Lehramt gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland diesem oder einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und die Ausbildung für das Lehramt des anderen Landes im Land Berlin anerkannt wird. Wird diese Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese von der den Antrag stellenden Person verlangt werden.

§ 3

Verfahren

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Gleichstellung den Empfang der Unterlagen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates,
2. erforderliche Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG oder vergleichbare Nachweise eines Drittstaates,
3. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft in einem anderen Staat,
4. Studiennachweise, aus denen die Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die den Antrag stellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

Die Erklärung ist in deutscher Sprache anzufertigen; Urkunden ist eine deutsche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers beizufügen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vergleicht die Ausbildung und den Ausbildungsnachweis der den Antrag stellenden Person mit den Voraussetzungen einer Lehramtsbefähigung im Land Berlin und entscheidet, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Nachweise nach § 2 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 erforderlich sind.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist der den Antrag stellenden Person nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb der in Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Frist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie muss enthalten:

1. die Zuordnung der beruflichen Ausbildung und Tätigkeit der den Antrag stellenden Person zu einem Berliner Lehramt,
2. eine Feststellung, ob die für das Lehramt vorgeschriebene Ausbildungsdauer um mehr als ein Jahr unterschritten wird,
3. eine Feststellung über wesentliche Defizite gegenüber der begehrten Berliner Lehramtsbefähigung,
4. die Mitteilung
  - a) der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs sowie
  - b) der Sachgebiete und des ungefähren Prüfungstermins einer möglichen Eignungsprüfung.

(4) Mit der anschließenden Bewerbung um Zulassung zu einer bestimmten Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Satz 1 übt die den Antrag stellende Person ihr Wahlrecht aus.

(5) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 ist der Widerspruch zulässig. Den Widerspruchsbescheid erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

#### § 4

##### Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einher. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die im Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist, und kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Hochschule auszugleichen.

(3) Teilnehmende Personen an einem Anpassungslehrgang werden für dessen schulpraktischen Teil in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen und erhalten in dieser Zeit ein Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden. Die Dauer wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den festgestellten Defiziten bestimmt; sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Wird der Anpassungslehrgang nachweislich unverschuldet für längere Zeit, die mindestens 10 vom Hundert der festgesetzten Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt, unterbrochen, so ist er um diese Zeit zu verlängern.

(4) Für Personen, die gemäß Absatz 3 Satz 1 in einen Anpassungslehrgang aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Beamten nach dem Landesbeamtengesetz entsprechend.

(5) Anstelle des Anpassungslehrgangs kann in geeigneten Fällen auf Antrag eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen und die für die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen sind.

(6) Für Anpassungslehrgänge sind so viele Lehrgangsplätze bereitzustellen, dass alle Bewerber oder Bewerberinnen, die die Voraussetzungen erfüllen, eingestellt werden können, soweit und solange eine nicht ausgeschöpfte fachliche und haushaltsmäßige

Ausbildungskapazität in der jeweiligen Lehreraufbahn im Sinne von § 11a Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes zur Verfügung steht. Übersteigt die Bewerberzahl die Aufnahmekapazität, so erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung von § 11a des Lehrerbildungsgesetzes und der Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in § 6 genannte Rechtsverordnung hierzu keine abweichende Bestimmung trifft.

(7) Wer bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichtet, kann den Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolvieren.

(8) Das Recht zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang wird in Bezug auf solche Personen, die weder Staatsbürger der Europäischen Union noch solche eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) noch solche der Schweiz sind, dahingehend beschränkt, dass sie nur dann zum Anpassungslehrgang zuzulassen sind, wenn sie bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichten.

#### § 5

##### Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der den Antrag stellenden Person betreffende staatliche Prüfung, mit der ihre Fähigkeit, den Beruf einer Lehrkraft im angestrebten Lehramt auszuüben, beurteilt werden soll.

(2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die den Antrag stellende Person in einem Herkunftsstaat über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrkräfteberufs verfügt. Sie besteht aus zwei Lehrproben sowie einer mündlichen Prüfung und erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Ausbildungsnachweisen der den Antrag stellenden Person nicht abgedeckt werden.

(3) Durch die Ablegung der Eignungsprüfung wird kein Ausbildungsverhältnis zum Land Berlin begründet.

#### § 6

##### Ermächtigung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung zu regeln. Dies gilt insbesondere für das Zulassungsverfahren, für Inhalt, Durchführung, Dauer und Bewertung des Anpassungslehrgangs sowie für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen, deren Beurteilung und die Wiederholungsmöglichkeit in der Eignungsprüfung.

#### § 7

##### Bescheinigungen

Soweit es für Entscheidungen über die Gleichstellung oder über die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, strafrechtlichen Verurteilungen oder sonstige die Eignung der den Antrag stellenden Person für den Beruf der Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass sich die den Antrag stellende Person nicht in der Insolvenz befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszuzeugnissen

des Herkunftsstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Unterlage im Sinne des Artikels 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

## § 8

## Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

(1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor der Aufnahme der Berufsausübung einen Nachweis über das Vorhandensein der für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser kann erbracht werden

1. durch eine kostenlose von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchzuführende schulbezogene Sprachprüfung,
2. durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
3. durch einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für ausländische Lehrkräfte, die ausschließlich in ihrer nichtdeutschen Muttersprache unterrichten.

## § 9

## Einstellung in den staatlichen Schuldienst

Personen, deren Berufsqualifikationen gemäß § 2 Abs. 1 gleichgestellt worden sind und die den Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht haben, können sich gleichberechtigt mit Bewerbern oder Bewerberinnen, die eine Zweite Staatsprüfung im jeweiligen Lehramt abgelegt haben, um die Einstellung in den staatlichen Schuldienst bewerben. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden.

## Artikel II

## Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

§ 9 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „ohne Berufung in das Beamtenverhältnis“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Absatz 9 wird die Angabe „Absätzen 4 bis 8“ durch die Angabe „Absätzen 4 bis 6 und 8“ ersetzt.
3. Es wird folgender Absatz 10 angefügt:
 

„(10) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte ohne Berliner Lehramtsbefähigung eingesetzt werden. Erteilen diese ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Berliner Lehramtsbefähigung zu besolden beziehungsweise zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt. Satz 2 gilt nur, solange diese Lehrkräfte ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen.“

## Artikel III

## Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

## „§ 1

## Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staat-

lichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit

- a) dem Diplom oder
- b) dem Bachelor of Arts,
2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit
  - a) dem Diplom oder
  - b) dem Bachelor of Arts,
3. a) das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
  - b) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
  - c) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder
6. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin

erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

1. a) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a),
  - b) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b),
2. a) „Staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a),
  - b) „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b),
3. a) „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),
  - b) „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c),
4. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“,
5. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“,
6. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“.

Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die staatliche Anerkennung wird erteilt:

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Berufe,
2. durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Berufe.“
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „eines der Vertragsstaaten“ durch die Worte „eines der übrigen Vertragsstaaten“ ersetzt und nach den Worten „den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Worte „oder der Schweiz“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Europaklausel\*)

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses im Sinne des § 1 erfolgt gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung eines der in § 1 Abs. 2 genannten Berufe erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse verfügt und seine oder ihre Qualifikation für diesen Beruf durch einen Ausbildungsnachweis belegt, der den Anforderungen der in Absatz 1 genannten Richtlinie genügt. Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller oder von der Antragstellerin erworbenen Berufserfahrung ihrem Inhalt nach nicht den in diesem Gesetz oder seinen Rechtsverordnungen nach § 14 bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin über die zur Ausübung des Sozialberufs erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 3 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Diese wird ermächtigt, gemäß § 14 durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.“

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Diplom-Studium“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „für Gesundheit“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder § 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder den §§ 2 und 4“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „für Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „für Gesundheit“ ersetzt.

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das EG-Richtliniengesetz für Lehrerberufe vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462), außer Kraft.

Berlin, den 17. September 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

\*) Amtliche Fußnote: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

**Gesetz**  
**über die Errichtung der Stiftung Berliner Mauer –**  
**Gedenkstätte Berliner Mauer**  
**und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde**  
**(Mauerstiftungsgesetz – MauStG)**

Vom 17. September 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

Unter dem Namen „Stiftung Berliner Mauer – Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte der Berliner Mauer und der Fluchtbewegungen aus der Deutschen Demokratischen Republik als Teil und Auswirkung der deutschen Teilung und des Ost-West-Konflikts im 20. Jahrhundert zu dokumentieren und zu vermitteln sowie deren historische Orte und authentische Spuren zu bewahren und ein würdiges Gedenken der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft zu ermöglichen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung und Realisierung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderen Formen der historisch-politischen Bildung. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen entsprechender Zielsetzung wie der Evangelischen Versöhnungsgemeinde und der Kirchengemeinde Sophien.

(3) Die Stiftung unterhält in eigener Trägerschaft die Gedenkstätte Berliner Mauer und die Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde.

(4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung andere Einrichtungen entsprechender Zielsetzung aufnehmen. Dies ist auf Vorschlag des Stiftungsrats nur mit Zustimmung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde möglich.

(5) Die Stiftung berät und unterstützt die für Kultur zuständige Senatsverwaltung und die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde im Rahmen ihres Stiftungszwecks.

(6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die in der Anlage aufgeführten Grundstücke gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Stiftung über. Weitere Grundstücke, die für den Stiftungszweck erforderlich sind, können der Stiftung unentgeltlich durch Vertrag übertragen werden.

(2) Eine Veräußerung oder Beleihung der im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücke bedarf der Zustimmung des Senats und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für sonstige dingliche Rechtsgeschäfte an den im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücken ist die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks anzunehmen. Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsgeber getroffener Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand,
2. der Stiftungsrat und
3. der Beirat.

(2) Bei der Besetzung der Organe ist in angemessenem Umfang auf die Mitwirkung von Personen mit ostdeutschem Erfahrungshintergrund zu achten.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. das für Kultur zuständige Mitglied des Senats oder ein von ihm entsandtes Mitglied aus der Fachverwaltung,
2. ein von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandtes Mitglied,
3. ein von dem Förderverein Gedenkstätte Berliner Mauer entsandtes Mitglied,
4. ein von dem Förderverein der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde entsandtes Mitglied,
5. ein von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsandtes Mitglied,
6. ein von dem Beirat aus dessen Mitte gewähltes Mitglied.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können die von ihnen entsandten Mitglieder und Stellvertretungen jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Gleiches gilt für das nach Absatz 1 Nr. 6 gewählte Mitglied.

(4) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1, das durch das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 vertreten wird.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er stellt den Wirtschaftsplan fest und entlastet den

Vorstand. Auf Einladung des Stiftungsrats können weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Mitglieds und des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds kann im Wege schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Stiftungsratsmitglied übertragen werden. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Besetzung von Leitungspositionen können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats entschieden werden. Angelegenheiten mit Auswirkung auf Haushalt oder Vermögen erfordern die Zustimmung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats.

#### § 6

##### Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat nach Anhörung des Beirats berufen. Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstands eine Vertreterin oder einen Vertreter des Vorstands. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

#### § 7

##### Beirat

(1) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen inhaltlichen, wissenschaftlichen und gestalterischen Fragen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 sachverständigen Mitgliedern. Je ein Mitglied kann entsandt werden von:

1. der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,
2. dem Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam und
3. dem Institut für Zeitgeschichte.

Neben den entsandten Mitgliedern können von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bis zu zwölf weitere sachverständige Mitglieder in den Beirat berufen werden.

(3) Eine Entsendung oder Berufung erfolgt für fünf Jahre. Eine wiederholte Entsendung oder Berufung ist zulässig.

#### § 8

##### Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung sowie die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bedarf. Die Satzung enthält unter anderem Regelungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und die Befugnisse und Pflichten des Vorstands.

#### § 9

##### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

#### § 10

##### Rechtsaufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der Vorstand legt den festgestellten Wirtschaftsplan bis zum 31. Juli des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan sowie einem Stellenplan. Der Aufbau muss dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechen. Auf Verlangen der Rechtsaufsicht ist ein Wirtschaftsplan für jeweils zwei Jahre aufzustellen. Zur Wirtschaftsplanaufstellung sind die Vorgaben der Rechtsaufsicht zu beachten.

(3) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres dem Stiftungsrat vor.

(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat sowie der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Diese entscheiden über die Form des Berichtswesens.

(5) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der im Benehmen mit der Stiftung vom Rechnungshof bestimmt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin bleibt davon unberührt.

#### § 11

##### Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans den Senatsverwaltungen für Finanzen sowie für Inneres zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.

#### § 12

##### Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Konstituierung des Stiftungsrats und Ernennung des Vorstands werden deren Aufgaben durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde wahrgenommen.

(2) Der Beirat der Stiftung setzt sich für eine Übergangszeit von zwei Jahren aus den Beiräten der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Vereine zusammen. Ihm gehören zusätzlich die in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Institutionsvertreter an, soweit diese nicht schon in den bisherigen Beiräten vertreten sind. In der Übergangszeit können im Einvernehmen zwischen der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde weitere geeignete Persönlichkeiten in den Beirat berufen werden.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. September 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe Lehmann-Brauns

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage  
(zu § 3 Abs. 1)

	Lage/Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück	Fläche	Grundbuch von Mitte, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg Grundbuch-Blatt	lfd. Nr. Bestands- verzeichnis
1.	Ackerstraße	41	120	00002	682 m <sup>2</sup>	16076N	1
2.	Bergstraße	50	120	00247	524 m <sup>2</sup>	00608N	1
3.	Bergstraße	46	121	00127	593 m <sup>2</sup>	00035N	1
4.	Bergstraße	49	121	00222	492 m <sup>2</sup>	13199N	
5.	Gartenstraße	29	121	00130	660 m <sup>2</sup>	16636N	
6.	Gartenstraße	30	42/121	00129	726 m <sup>2</sup>	5899N	
7.	Bernauer Straße	10	220	00188	373 m <sup>2</sup>	6600N	1
8.	Bernauer Straße	21	220	00229	436 m <sup>2</sup>	02782N	4
9.	Schwedter Straße	223	42219	00012	277 m <sup>2</sup>	10571N	1
10.	Bernauer Straße	20	220	00218	439 m <sup>2</sup>	10564N	

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-8 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 26. August 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan 7-8 vom 19. Februar 2007 für die Grundstücke Kolonnenstraße 31 und 31B im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. August 2008

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d  
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung**  
**des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-25 VE**  
**im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide**

Vom 3. September 2008

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 9-25 VE vom 28. März 2007 mit 1. Deckblatt vom 7. August 2007 und 2. Deckblatt vom 7. März 2008 für das Gelände zwischen Rummelsburger Straße, planfestgestellter Fläche der Straßenbahn in der Edisonstraße, Fuststraße und südlicher Grenze des Grundstücks Fuststraße 1/25, Mentelinstraße 1/7, Rummelsburger Straße 12/14 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. September 2008

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele Schöttler  
 Bezirks-  
 bürgermeisterin

Rainer Hölm er  
 Bezirksstadtrat für Bauen  
 und Stadtentwicklung

## Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom 9. September 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), wird verordnet:

### Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

#### Abschnitt 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebühren, die für eine Amtshandlung oder mehrere zusammenhängende Amtshandlungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,

2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,

3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,

4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstaben c und d und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.“

#### Abschnitt 2

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Tarifstelle 1004 erhält folgende Fassung:

„1004 Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche“

2. In der Anmerkung bei der Tarifstelle 1004 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist gebührenfrei.“

3. In Tarifstelle 1081 wird in Buchstabe a der Betrag „15,34“ durch den Betrag „20“ ersetzt.

4. Tarifstelle 1601 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „10,23 – 102,26“ durch die Angabe „11 – 103“,  
in Buchstabe b Nummer 1 der Betrag „6,65“ durch den Betrag „7“,  
in Buchstabe b Nummer 2 der Betrag „1,53“ durch den Betrag „2“,  
in Buchstabe c Nummer 1 der Betrag „11,25“ durch den Betrag „15“,  
in Buchstabe c Nummer 2 der Betrag „4,09“ durch den Betrag „5“,  
in Buchstabe c Nummer 3 der Betrag „4,09“ durch den Betrag „5“ und  
in Buchstabe c Nummer 4 die Angabe „10,23 – 102,26“ durch die Angabe „11 – 103“ ersetzt.

5. Der Zusatz Gebührenfrei der Tarifstelle 1601 erhält folgende Fassung:

„Gebührenfrei:  
Beglaubigungen in Angelegenheiten von  
Vertriebenen und Flüchtlingen,  
Heimkehrern,  
ehemaligen politischen Häftlingen,  
Spätaussiedlern,  
sowie in Angelegenheiten  
von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII,  
der Rundfunkgebührenbefreiung,  
des Schwerbehindertenrechts,  
des Rechts der sozialen Entschädigung,  
des Kindergeldrechts nach § 64 Abs. 2 SGB X,  
der Amtsvormundschaft sowie  
von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 18 des Gesetzes  
über das Vermessungswesen in Berlin)“

6. Tarifstelle 2001 erhält folgende Fassung:
- |       |   |                                   |
|-------|---|-----------------------------------|
| „2001 | Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GewO)             |                                   |
|       | a) Gewerbeanmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO)                                 |                                   |
|       | 1. natürliche Person  | 26                                |
|       | 2. juristische Person mit einem gesetzlichen Vertreter                        | 31                                |
|       | 3. für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter                                  | 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 |
|       | b) Gewerbeummeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)                     | 20                                |
|       | c) Gewerbe- oder -ummeldung über das Internet (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO) | 15“                               |
7. Tarifstelle 2002 erhält folgende Fassung:
- |       |  |    |
|-------|--|----|
| „2002 | Auskünfte aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO)  |    |
|       | a) Auskünfte aus den beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen  |    |
|       | 1. für die erste bis zehnte Person, je Person  | 10 |
|       | 2. für jede weitere Person   | 5  |
|       | b) Auskünfte, wenn Nachfragen oder Ermittlungen über die beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen erforderlich sind, für jede Person | 15 |
|       | c) Automatisierte Erteilung einer Gewerbeauskunft (§ 14 Abs. 12 Satz 1 GewO)   | 5“ |
8. Tarifstelle 2004 erhält folgende Fassung:
- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| „2004 | Genehmigung von Tarifen nach § 22 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) | 1 000 – 50 000 |
|       | Anmerkung:  |                |
|       | Die Gebühr enthält nicht Gutachterkosten u. Ä.“                           |                |
9. Nach Tarifstelle 2252 wird folgende neue Tarifstelle 2253 eingefügt:
- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| „2253 | Versicherungsaufsichtsrechtliche Genehmigungen von Leistungsbeschlüssen (z. B. Änderung der Rentenbemessungsbeträge) der Delegiertenversammlung und von Technischen Geschäftsplänen berufsständischer Versorgungswerke | 150 – 400 |
|       | Anmerkung:   |           |
|       | Gutachterkosten u. Ä. werden als Auslagen gesondert erhoben.“  |           |
10. Tarifstelle 2610 erhält folgende Fassung:
- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| „2610 | Amtshandlungen für das Reisegewerbe                              |          |
|       | a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)                 |          |
|       | 1. unbefristet   | 40 – 500 |
|       | 2. befristet, je angefangenes Jahr                               | 20 – 150 |
|       | b) Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO) | 20“      |
11. Tarifstelle 2620 erhält folgende Fassung:
- |       |   |                                       |
|-------|---|---------------------------------------|
| „2620 | a) Festsetzung von Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Volksfesten (§ 60b GewO), Großmärkten (§ 66 GewO), Wochenmärkten (§ 67 GewO), Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO) und Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 GewO) | 50 – 2 000                            |
|       | b) Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b GewO)   | 25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a“ |
12. In Tarifstelle 3026 werden die Beträge „17,90 – 30,68“ durch die Beträge „18 – 31“ ersetzt.
13. Tarifstelle 3027 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird der Betrag „33,23“ durch den Betrag „33“,  
in Buchstabe b der Betrag „51,13“ durch den Betrag „55“,  
in Buchstabe c der Betrag „33,23“ durch den Betrag „33“,  
in Buchstabe d der Betrag „51,13“ durch den Betrag „55“,  
in Buchstabe e Nummer 1 der Betrag „7,16“ durch den Betrag „7“,  
in Buchstabe e Nummer 2 der Betrag „3,58“ durch den Betrag „3,50“,  
in Buchstabe f der Betrag „5,11“ durch den Betrag „5“,  
in Buchstabe g der Betrag „17,38“ durch den Betrag „17“ und  
in Buchstabe h der Betrag „7,16“ durch den Betrag „7“ ersetzt.
14. In Tarifstelle 3028 wird der Betrag „15,34“ durch den Betrag „15“ ersetzt.

15. Tarifstelle 3051 erhält folgende Fassung:

„3051	Amtshandlungen nach dem Meldegesetz	
	a) Melderegisterauskünfte an Privatpersonen	
	1. Einfache Melderegisterauskunft (§ 28 Abs. 1 des Meldegesetzes)	
	aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkung:	
	Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
	bb) Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (§ 28a des Meldegesetzes), je Person	1,50
	2. Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 28 Abs. 2 des Meldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkungen:	
	Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
	3. Auskunft an den Wohnungsgeber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Wahrnehmung seiner Rechte (§ 13 des Meldegesetzes)	
	aa) aus dem aktuellen Datenbestand, für die erste Person	5
	bb) aus dem aktuellen Datenbestand, für jede weitere Person	2,50
	4. Melderegisterauskünfte (§ 28 Abs. 3 des Meldegesetzes) über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft), sofern das persönliche Interesse des Antragstellers an der Auskunft das öffentliche Interesse überwiegt, je angefangene Tausend Einwohner	200
	Anmerkung:	
	Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z. B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	
	5. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 29 Abs. 1 und 3 des Meldegesetzes)	150 – 4 000
	Anmerkung:	
	Neben den Gebühren werden die sonstigen sächlichen Kosten (z. B. für Aufkleber) zusätzlich als Auslagen erhoben. Ebenso werden ggf. anfallende Kosten/Auslagen für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben.	
	6. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 29 Abs. 2 des Meldegesetzes) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person	5
	Anmerkung:	
	Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
	7. Bescheinigungen	
	aa) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für eine Person	5
	bb) aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, erste Ausfertigung für mehrere Personen (Familienangehörige, die bei identischen Meldezeiten auf einer Bescheinigung zusammengefasst werden),	
	für die erste Person	5
	je weitere Person	2,50
	je weitere Ausfertigung	2,50
	Anmerkung:	
	Ist für die Ausstellung der Bescheinigung ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf	28
	Gebührenfrei:	
	a) Bescheinigungen in Angelegenheiten von Vertriebenen und Flüchtlingen, Heimkehrern, ehemaligen politischen Häftlingen, Spätaussiedlern, sowie in Angelegenheiten von Empfängern von Leistungen nach den SGB II oder XII, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Kindergeldrechts nach § 64 Abs. 2 SGB X	
	b) Bescheinigungen für kinderreiche Familien zur Fahrpreismäßigung bei der Deutschen Bahn und nach den Aufwendungszuschussrichtlinien für familiengerechte Wohnungen	
	c) Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten	

- d) Identitätsbescheinigungen als Nachweis nach § 12 StUG  
e) Auskünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen im Notfallrettungsdienst
8. Eintragung einer Kontaktperson in das Melderegister (§ 2 Abs. 3 des Meldegesetzes) 10
- b) Datenübermittlungen nach §§ 25, 26 des Meldegesetzes an Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 VGebO 5
1. aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand, je Person  
Anmerkung:  
Ist für die Auskunft ein Zugriff auf den Mikrofilm oder das Karteiarchiv erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Person auf 28  
2. Online Datenübermittlungen, je Person 1,50“
16. Nach Tarifstelle 4110 werden folgende neue Tarifstellen 4111 bis 4113 eingefügt:
- „4111 Erteilung der staatlichen Anerkennung  
a) als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge/Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin, Diplom-Heilpädagoge/Diplom-Heilpädagogin, Heilpädagoge (B.A.)/Heilpädagogin (B.A.) oder Erzieher (B.A.)/Erzieherin (B.A.) 96  
b) als Erzieher/Erzieherin oder Heilpädagoge/Heilpädagogin 84
- 4112 Feststellung der Gleichwertigkeit  
a) eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlusses mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge/Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin, Diplom-Heilpädagoge/Diplom-Heilpädagogin, Heilpädagoge (B.A.)/Heilpädagogin (B.A.) oder Erzieher (B.A.)/Erzieherin (B.A.) 96  
b) eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlusses mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherin oder Heilpädagoge/Heilpädagogin 45  
c) von in der ehemaligen DDR abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherin 84
- 4113 Ausstellung von Ersatzurkunden oder Ersatzbescheinigungen für verloren gegangene Urkunden über staatliche Anerkennungen oder Gleichwertigkeitsfeststellungen von  
a) Sozialarbeitern und Sozialpädagogen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Diplom-Heilpädagogen/Diplom-Heilpädagoginnen, Heilpädagogen (B.A.)/Heilpädagoginnen (B.A.) oder Erziehern (B.A.)/Erzieherinnen (B.A.) 96  
b) Erziehern/Erzieherinnen oder Heilpädagogen/Heilpädagoginnen 84“
17. In Tarifstelle 4202 werden die Beträge „3,07 – 178,95“ durch die Beträge „120 – 600“ ersetzt.
18. Tarifstelle 4301 erhält folgende Fassung:  
„4301 Prüfung ausländischer Schulabschlüsse für die  
a) Anerkennung eines schulischen Abschlusses 50  
b) Anerkennung eines beruflichen Schulabschlusses 50“
19. Nach Tarifstelle 4301 wird folgende neue Tarifstelle 4302 eingefügt:  
„4302 Prüfung von im Inland erworbenen schulischen Abschlüssen 40“
20. Die Tarifstellen 4305 und 4306 erhalten folgende Fassung:  
„4305 Nichtschülerprüfung (Fremdenprüfung)  
a) zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses 50  
b) zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife 100  
Gebührenfrei:  
Nichtschülerprüfung für Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfschüler“
- 4306 Ergänzungsprüfung (Latinum, Graecum, Hebraicum) 55  
Gebührenfrei:  
Ergänzungsprüfung für Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule“
21. In Tarifstelle 4801 werden die Beträge „47,65 – 590, 54“ durch die Beträge „500 – 1 500“ ersetzt.
22. In Tarifstelle 4851 werden die Beträge „74,65 – 590, 54“ durch die Beträge „500 – 1 500“ ersetzt.
23. Tarifstelle 4891 wird aufgehoben.

24. Tarifstelle 4921 erhält folgende Fassung:

„4921 Genehmigung zur Führung eines ausländischen Professoren- oder Professorinnen-Titels 93“

25. Nach Tarifstelle 4921 wird folgende neue Tarifstelle 4922 eingefügt:

„4922	Amtshandlungen im Rahmen der staatlichen Anerkennung einer Hochschule, die nicht in der Trägerschaft eines Landes steht	
	a) Staatliche Anerkennung einer Hochschule, die nicht in der Trägerschaft eines Landes steht	4 200
	b) Erweiterung der Anerkennung um einen Studiengang oder eine weitere Zweigstelle	700
	c) Verlängerung der Befristung oder Entfristung der Anerkennung	2 000
	d) Verleihung oder Verlängerung des Promotionsrechts	1 900“

26. Tarifstelle 6003 wird aufgehoben.

27. Tarifstelle 6004 erhält folgende Fassung:

„6004	Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Belegungsbindungsgesetz	
	a) Genehmigung des Leerstandes von Wohnraum, je Antrag	76,69 – 766,94
	b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, je Wohneinheit	224,97
	c) Genehmigung des Abrisses von Wohnraum, je Antrag bei	
	1. bis zu zwei betroffenen Wohneinheiten	204,52
	2. mehr als zwei betroffenen Wohneinheiten	306,78
	d) Genehmigung zur Durchführung von baulichen Veränderungen, die zur Folge haben, dass eine Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist (z. B. Entfernung von Küchen- oder Sanitäreinrichtungen, Zusammenlegung mit Gewerberaum), je Wohneinheit	224,97
	e) Bearbeiten von Änderungsanträgen zu bestandskräftigen Genehmigungen (z. B. hinsichtlich der Ausgleichszahlung, Befristung o. Ä.)	50 v. H. der für die zugrundeliegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr

Anmerkung:

Neben den Gebühren werden die Kosten für evtl. notwendig werdende Gutachter oder Sachverständige zusätzlich als Auslagen erhoben.“

28. Tarifstelle 6008 erhält folgende Fassung:

„6008	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge	
	a) ohne Berechnung	30,68
	b) mit Berechnung	81,81“

29. Tarifstelle 6012 erhält folgende Fassung:

„6012	Bescheinigung zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b oder 10g des Einkommensteuergesetzes für Denkmale	
	bis 5 000 EURO anerkannte Aufwendungen	10,23
	über 5 000 EURO anerkannte Aufwendungen	2 v. T. der bescheinigten Summe“

30. Tarifstelle 6041 erhält folgende Fassung:

„6041 Zustimmung zur Ausgrabung und zum Umbetten einer Leiche oder einer Urne 57“

31. Tarifstelle 6912 erhält folgende Fassung:

„6912	Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßenland durch	
	a) frei stehende Werbeanlagen, Automaten, Personenwaagen, Taxirufsäulen, Behälter, Briefkästen, Wertzeichengeber, Telefonzellen, Telefonzellen-Werbung, Postablagekästen u. Ä., je Anlage, Säule, Gerät, Behälter u. Ä.	56,24
	b) Fahrradständer und Container für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung, je Anlage	22,50
	c) frei stehende und bewegliche Stell- und Werbetafeln (Zirkuswerbung u. Ä.), je Anlage	22,50
	Anmerkung:	
	Bei mehreren gleichartigen Anlagen ermäßigt sich die Gebühr für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.	
	d) Werbung an Lichtmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung, je Lichtmast	28,12
	Anmerkung:	
	Für Amtshandlungen im vereinfachten Verfahren wird ein Fünftel der Gebühr erhoben.	

Gebührenfrei:

Sondernutzungen nach den Buchstaben c und d der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.“

32. Tarifstelle 6919 erhält folgende Fassung:

„6919	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis, sofern die Sondernutzung ohne Unterbrechung fortgesetzt oder wenn die Erlaubnis mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen wird.	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr“
-------	---	---

33. Tarifstelle 7101 erhält folgende Fassung:

„7101	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zustimmungen, Planfeststellungen, Prüfungen u. Ä. für öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen, spurgebundene Ortsverkehrssysteme (z. B. U- und Straßenbahnen) und Seilbahnen	
	a) Genehmigungen	
	1. für den Bau, den Betrieb und die Linienführung sowie für Erweiterungen oder Änderungen von Betriebsanlagen bei spurgebundenen Ortsverkehrssystemen und Seilbahnen	3 v. T. der Baukosten
	mindestens	300
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	1 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	1 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,3 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	10 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	10 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,03 v. T. der Baukosten
	2. zur Erweiterung oder Änderung des Unternehmens	500 – 5 000
	3. zum Erbringen von Eisenbahn- und Seilbahnverkehrsleistungen	300 – 3 000
	4. zum Betrieb einer Eisenbahn- und Seilbahninfrastruktur	300 – 3 000
	5. zur Stilllegung oder Freistellung von Bahnbetriebszwecken von Eisenbahn- und Seilbahninfrastruktureinrichtungen	300 – 3 000
	6. für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen	200 – 1 000
	b) Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigung oder Planverzicht für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen, Durchführung von Anhörungsverfahren für Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebbahnplanfeststellungsverfahren und Seilbahnplanfeststellungsverfahren	5 v. T. der Baukosten
	mindestens	300
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	2,5 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	2,5 Mio. EURO übersteigenden Betrag	1,5 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	10 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	10 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,5 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	50 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	50 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,1 v. T. der Baukosten
	Anmerkung:	
	Die baren Aufwendungen für die Bekanntmachungen, Saalmieten, Stenografen etc. werden als besondere Auslagen zusätzlich berechnet.	
	c) Genehmigung, Zustimmung oder Freistellung zum Bau, zur Erweiterung oder Änderung von Betriebsanlagen	1,5 v. T. der Baukosten
	mindestens	200
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	1 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	1 Mio. EURO übersteigenden Betrag	1 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von	
	10 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den	
	10 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,5 v. T. der Baukosten
	Anmerkungen:	
	Wird die Betriebsanlage überwiegend nach Bauunterlagen hergestellt, für die eine Typenzustimmung vorliegt, so ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.	
	Wird die Prüfung von statischen Berechnungen oder anderer Sicherheitsnachweise durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.	

d)	Abnahme von Betriebsanlagen	
	1. Erstellung des Abnahmebescheides	200 – 1 000
	2. selbstständige Abnahme durch die Aufsichtsbehörde mindestens	0,25 v. T. der Baukosten 200
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 1 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den 1 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,15 v. T. der Baukosten
	Übersteigen die Baukosten den Betrag von 10 Mio. EURO, beträgt der Gebührensatz für den 10 Mio. EURO übersteigenden Betrag	0,05 v. T. der Baukosten
e)	Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes	200 – 5 000
f)	Erlaubnis zur Personenbeförderung für nichtöffentliche Eisenbahnen	200 – 5 000
g)	Zulassung öffentlichen Personenverkehrs auf einer nichtöffentlichen Eisenbahn	200 – 5 000
h)	Streitentscheidung	
	1. über den Anschluss von Eisenbahnen	500 – 5 000
	2. in sonstigen Fällen (z. B. gemäß § 60 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab)	100 – 1 000
i)	Versagung einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis	200 – 5 000
j)	Verlängerung, Übertragung, Neuausfertigung, Rücknahme, Erweiterung oder Ände- rung einer Urkunde, Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis	200 – 5 000
k)	Erteilung von	
	1. Ausnahmegenehmigungen	200 – 5 000
	2. Typenzulassungen jeglicher Art	200 – 10 000
l)	Vorübergehende oder dauernde Entbindung von der Betriebspflicht	200 – 2 000
m)	Fahrzeuge	
	1. Prüfung der Antragsunterlagen, Abnahmeuntersuchung und Erteilung der Be- triebserlaubnis	
	aa) für das erste Fahrzeug einer Serie oder Einzelfahrzeuge mindestens	1,5 v. T. der Baukosten 250
	bb) für jedes weitere Fahrzeug der Serie mindestens	0,5 v.T. der Baukosten 200
	2. Abnahme eines Fahrzeugs nach einer	
	aa) Bremsrevision	150
	bb) Hauptuntersuchung	400
	3. Verlängerung, Festsetzung oder Freistellung von Fristen	200 – 1 000
	4. Genehmigung zum Aufgleisen	100
	Anmerkung: Neben den Gebühren werden die Aufwendungen für Dienstreisen im Zusammen- hang mit Fahrzeugeangelegenheiten zusätzlich als Auslagen erhoben.	
n)	Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Zustimmung für Bauvorhaben Dritter im Bereich von Betriebsanlagen, je Bauvorhaben	200 – 10 000
o)	Prüfung und Bestätigung des Betriebspersonals, je Prüfung	100 – 500
p)	Betriebsleiter	
	1. Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Prüfung von Betriebsleitern	200
	2. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung von Betriebsleitern	120
	Anmerkung: Bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, wer- den als Auslagen gesondert erhoben.	
	3. Bestätigung von Betriebsleitern und deren Stellvertretern	200
q)	Prüfung von Dienstabweisungen sowie Sammlungen betrieblicher Vorschriften	200 – 5 000
r)	Begehungen oder Kontrollen einer Bahn	200 – 5 000
s)	Festsetzungen von Höchstgeschwindigkeiten	200 – 500
t)	Anerkennung von Sachverständigen	200 – 1 000
u)	Erteilung einer Bescheinigung über die Betriebsfähigkeit des Bahnbetriebs bei Ver- äußerung oder Belastung einzelner zur Bahneinheit gehörender Grundstücke	200 – 5 000
v)	Zustimmung zur Löschung des Vermerks über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit im Grundbuch	200
w)	Zustimmung zu Tarifen und Beförderungsbedingungen, zur Änderung von Tarifen und Beförderungsbedingungen, zu Fahrplänen, für den Schienenpersonennahver- kehr (SPNV)	100 – 2 500
x)	Anordnungen, Zustimmungen, Prüfungen im Rahmen der Aufsicht gemäß § 5 BOStrab, § 5a AEG oder § 16 LSeilbG	200 – 2 500

Anmerkung:

Bei Notfallereignissen werden für die Einsatzzeiten 100 – 5 000 EURO und die baren Auslagen zusätzlich erhoben.

- y) Gestaltung von Vorarbeiten, Überprüfungen z. B. von Bauunterlagen oder Konstruktionsplänen, Beratungen etc. außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren 200 – 10 000

Anmerkung:

Sofern die Amtshandlung eine Genehmigung nach anderen, z. B. wasserrechtlichen Vorschriften enthält, werden dafür ggf. Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung gesondert erhoben.“

34. Tarifstelle 7860 erhält folgende Fassung:

- „7860 Schriftliche Auskünfte aus der Unfallstraßendatei,  
je angefangene Arbeitsstunde 38,35“

35. In Tarifstelle 7861 wird der Betrag „31,19“ durch den Betrag „33,65“ ersetzt.

36. Die Tarifstellen 7903 und 7904 werden aufgehoben.

37. Nach der bisherigen Tarifstelle 7904 werden folgende neue Tarifstellen 7905, 7906, 7907 und 7908 eingefügt:

- |       |  |  |
|-------|--|--|
| „7905 | Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)                   |  |
| a)    | für Energieanlagen, deren Errichtungskosten 500 000 EURO nicht übersteigen                           | 8 000  |
| b)    | für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 EURO und bis zu 2,5 Mio. EURO betragen  | 8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 EURO übersteigenden Kosten         |
| c)    | für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2,5 Mio. EURO und bis zu 7,5 Mio. EURO betragen | 24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. EURO übersteigenden Kosten       |
| d)    | für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 7,5 Mio. EURO und bis zu 20 Mio. EURO betragen  | 44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. EURO übersteigenden Kosten       |
| e)    | für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 20 Mio. EURO betragen                           | 69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. EURO übersteigenden Kosten        |
| 7906  | Plangenehmigung gemäß § 43b Nr. 2 EnWG   | 50 v. H. der Gebühr für Planfeststellungsverfahren nach Tarifstelle 7905 |
| 7907  | Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 EnWG      | 0,5 v. H. des festgesetzten Betrags, mindestens 150                      |
| 7908  | Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG                         | 250 bis 8 500“   |

38. Nach der neuen Tarifstelle 7908 werden folgende weitere neue Tarifstellen 7909 und 7910 eingefügt:

- |       |  |   |
|-------|--|---|
| „7909 | Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 EnWG (in der Fassung bis 16. 12. 2006) für Energieanlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2,5 Mio. EURO und bis zu 7,5 Mio. EURO betragen | 24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. EURO übersteigenden Kosten        |
| 7910  | Plangenehmigung gemäß § 43 Abs. 1 EnWG (in der Fassung bis 16. 12. 2006)   | 50 v. H. der Gebühr für Planfeststellungsverfahren nach Tarifstelle 7905“ |

39. Tarifstelle 7911 erhält folgende Fassung:

- „7911 Genehmigung zur Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes nach dem Energiewirtschaftsgesetz 200 – 5 000“

40. Tarifstelle 9103 erhält folgende Fassung:

- „9103 Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) 2 v. T. des Verkaufspreises  
mindestens 25  
höchstens 250

Anmerkung:

Als Grundstückswert ist regelmäßig der Kaufpreis anzusehen. Bei Verrechnungen mit Grundstücksbelastungen u. Ä. gilt der Ausgangswert. Ist ein Grundstückswert oder Verkaufspreis nicht angegeben, wird für die Gebührenberechnung der Gegenstandswert der notariellen Beurkundung zugrunde gelegt.“

41. Nach Tarifstelle 9103 wird folgende neue Tarifstelle 9104 eingefügt:

„9104	Amtshandlungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz	
a)	Ausübung der Befugnisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 BlnDSG, insbesondere zur Aussetzung der Datenübermittlung an Drittländer	2 000 – 4 000
b)	Genehmigung der Datenübermittlung in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau gemäß § 4c Abs. 2 Satz 1 BDSG	6 000 – 18 000
c)	Anordnung, dass Maßnahmen zur Beseitigung technischer oder organisatorischer Mängel gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG getroffen werden	600 – 4 000
d)	Untersagung des Einsatzes von Verfahren bei unterlassener Mängelbeseitigung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG	600 – 4 000
e)	Verlangen der Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 BDSG	60 – 240“

42. Folgende neue Tarifstelle 9107 wird eingefügt:

„9107	Erteilung der Erlaubnis für die Nutzung denkmalfachlicher Sammlungen des Landesdenkmalamtes	
a)	Tages- und Wochenzeitungen	
1.	im Format „zweispaltig“	
aa)	bei einer Auflage bis 50 000	25
bb)	bei einer Auflage bis 100 000	35
cc)	bei einer Auflage über 100 000	45
dd)	überregional	50
2.	im Format „vierspaltig“	
aa)	bei einer Auflage bis 50 000	40
bb)	bei einer Auflage bis 100 000	45
cc)	bei einer Auflage über 100 000	60
dd)	überregional	70
b)	Bücher, Bildbände, Kataloge	
1.	im Abbildungsformat „1/4-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 5 000	20
bb)	bei einer Auflage bis 10 000	30
cc)	bei einer Auflage über 10 000	35
2.	im Abbildungsformat „1/2-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 5 000	25
bb)	bei einer Auflage bis 10 000	35
cc)	bei einer Auflage über 10 000	40
3.	im Abbildungsformat „1/1-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 5 000	30
bb)	bei einer Auflage bis 10 000	40
cc)	bei einer Auflage über 10 000	45
4.	im Abbildungsformat „2/1-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 5 000	40
bb)	bei einer Auflage bis 10 000	45
cc)	bei einer Auflage über 10 000	50
c)	Informationsbroschüren	
1.	im Abbildungsformat „1/4-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 2 500	25
bb)	bei einer Auflage bis 5 000	30
cc)	bei einer Auflage bis 10 000	35
dd)	bei einer Auflage über 10 000	40
2.	im Abbildungsformat „1/2-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 2 500	30
bb)	bei einer Auflage bis 5 000	35
cc)	bei einer Auflage bis 10 000	40
dd)	bei einer Auflage über 10 000	45
3.	im Abbildungsformat „1/1-Seite“	
aa)	bei einer Auflage bis 2 500	35
bb)	bei einer Auflage bis 5 000	40
cc)	bei einer Auflage bis 10 000	45
dd)	bei einer Auflage über 10 000	50

4. im Abbildungsformat „2/1-Seite“	
aa) bei einer Auflage bis 2 500	40
bb) bei einer Auflage bis 5 000	45
cc) bei einer Auflage bis 10 000	50
dd) bei einer Auflage über 10 000	55
d) Wissenschaftliche Periodika, Schriftenreihen	
1. im Abbildungsformat „1/4-Seite“	
aa) bei einer Auflage bis 5 000	30
bb) bei einer Auflage bis 25 000	35
cc) bei einer Auflage über 25 000	40
2. im Abbildungsformat „1/2-Seite“	
aa) bei einer Auflage bis 5 000	35
bb) bei einer Auflage bis 25 000	40
cc) bei einer Auflage über 25 000	45
3. im Abbildungsformat „1/1-Seite“	
aa) bei einer Auflage bis 5 000	40
bb) bei einer Auflage bis 25 000	45
cc) bei einer Auflage über 25 000	50
4. im Abbildungsformat „2/1-Seite“	
aa) bei einer Auflage bis 5 000	45
bb) bei einer Auflage bis 25 000	50
cc) bei einer Auflage über 25 000	55
5. im Abbildungsformat „Titel“	
aa) bei einer Auflage bis 5 000	100
bb) bei einer Auflage bis 25 000	120
cc) bei einer Auflage über 25 000	160
e) Dokumentations-, Lehrfilm (einmalige Einblendung)	
1. Regionalsender	45
Anmerkung:	
Bei fehlendem Bildquellennachweis wird ein Aufschlag von 100 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 erhoben.	
2. Überregionale Sender	60
Anmerkung:	
Bei fehlendem Bildquellennachweis wird ein Aufschlag von 100 v. H. der Gebühr nach Nummer 2 erhoben.	
f) CD-ROM, TV-Film auf Video, Internet	
1. Abbildungsformat bis „1/4-screen“	
aa) bei einer Auflage bis 2 500	30
bb) bei einer Auflage bis 10 000	45
cc) bei einer Auflage bis 25 000	50
dd) bei einer Auflage über 25 000	60
2. Abbildungsformat bis „1/2-screen“	
aa) bei einer Auflage bis 2 500	45
bb) bei einer Auflage bis 10 000	60
cc) bei einer Auflage bis 25 000	65
dd) bei einer Auflage über 25 000	70
3. Abbildungsformat bis „1/1-screen“	
aa) bei einer Auflage bis 2 500	65
bb) bei einer Auflage bis 10 000	90
cc) bei einer Auflage bis 25 000	100
dd) bei einer Auflage über 25 000	110
g) Ausstellungen	
1. Kommerzieller Zweck	
aa) einmalige nationale Ausstellung, mit Katalog	80
bb) einmalige nationale Ausstellung, ohne Katalog	60
cc) nationale Dauer- oder Wanderausstellung, mit Katalog	110

dd) nationale Dauer- oder Wanderausstellung, ohne Katalog	90
ee) internationale Dauer- oder Wanderausstellung, mit Katalog	130
ff) internationale Dauer- oder Wanderausstellung, ohne Katalog	110
2. Nichtkommerzieller Zweck	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe g Nr. 1
h) Plakate/Kalender	
1. Abbildungsformat bis A 6	
aa) Auflage bis 5 000	100
bb) Auflage bis 10 000	110
cc) Auflage über 10 000	120
2. Abbildungsformat bis A 5	
aa) Auflage bis 5 000	120
bb) Auflage bis 10 000	140
cc) Auflage über 10 000	160
3. Abbildungsformat bis A 4	
aa) Auflage bis 5 000	150
bb) Auflage bis 10 000	170
cc) Auflage über 10 000	190
4. Abbildungsformat bis A 3	
aa) Auflage bis 5 000	180
bb) Auflage bis 10 000	200
cc) Auflage über 10 000	225
i) Bildvorlagen für Bauforschungsprojekte	40
j) Bildvorlagen für messtechnische Auswertungen	50“
43. Tarifstelle 9201 erhält folgende Fassung:	
„9201 Aufbewahrung von Fundsachen	
a) Papiere (z. B. Zeugnisse, Verträge u. Ä.)	3
b) sonstige Fundsachen bei einem geschätzten Wert der Fundsache von	
über 10 bis 50 EURO	5
über 50 bis 100 EURO	10
über 100 bis 200 EURO	20
über 200 bis 500 EURO	50
über 500 EURO	10 v. H. des Werts
Gebührenfrei:	
Aufbewahrung von Fundsachen bei einem geschätzten Wert der Fundsache von weniger als 10 EURO, von Personalausweisen und Pässen, sowie Aufbewahrung und Rückgabe von Fundsachen, die aus einem Diebstahl herrühren, an den rechtmäßigen Eigentümer“	

44. Die Tarifstellen 9850 und 9851 werden aufgehoben.

## Artikel II

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I Abschnitt 2 Nr. 38 tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2005 in Kraft und mit Ablauf des 16. Dezember 2006 außer Kraft. Artikel I Abschnitt 2 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 12. Oktober 2006, Artikel I Abschnitt 2 Nr. 37 mit Wirkung vom 17. Dezember 2006 in Kraft.

Berlin, den 9. September 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Sarrazin  
Senator für Finanzen

## **Zehnte Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen**

Vom 9. September 2008

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Bezirke Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Treptow-Köpenick und Lichtenberg verordnet:

### § 1

(1) Die Grenze des Bezirks Mitte gegen den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze verläuft

vom Schnittpunkt der alten Bezirksgrenze Spree Südwestufer mit dem westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 442, Flur 19 der Gemarkung Friedrichshain, weiter entlang der nördlichen Begrenzung dieses Flurstücks bis zum Schnittpunkt mit der alten Bezirksgrenze.

(2) Die Grenze des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg gegen den Bezirk Lichtenberg wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze verläuft

von der Kynaststraße Ostseite bis einschließlich Kynaststraße 18, Südseite der Flurstücke 8056 und 8059, vormals Flurstück 8011, 8061, vormals Flurstück 8051, 8053 (Flur 514, alle Gemarkung Lichtenberg) bis zum Rummelsburger See, weiter in östlicher Richtung (identisch mit der Südseite des Flurstücks 8054, Flur 514, Gemarkung Lichtenberg) bis Rummelsburger See Mitte, weiter in der Mitte des Rummelsburger Sees in südöstlicher Richtung bis Spree Mitte, Spree Mitte in südlicher Richtung bis Spree Südufer (Spreepark Berlin).

(3) Die Grenze des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg gegen den Bezirk Treptow-Köpenick wird wie folgt geändert:

a) In einem Teilbereich der Spree an der Eisenbrücke werden aus der Gemarkung Friedrichshain aus der Flur 32 die Flurstücke 9003, 9004, 9005, 9006 und 9007 sowie aus der Flur 33 die Flurstücke 316, 317, 314, 407 und 408 dem Bezirk Treptow-Köpenick zugeordnet.

b) In einem Teilbereich des Flutgrabens wird aus der Gemarkung Kreuzberg das Flurstück 3810/102 der Flur 1 dem Bezirk Treptow-Köpenick zugeordnet.

(4) Die Grenze des Bezirks Pankow gegen den Bezirk Lichtenberg wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze verläuft

vom Fließgraben Nordseite bis Dorfstraße Malchow/Malchower Chaussee Ostseite, Ostseite des Flurstücks 68 (Flur 283, Gemarkung Weißensee, identisch mit der Ostseite der Malchower Chaussee) bis Hohenschönhauser Weg Südseite, Hohenschönhauser Weg Südseite bis Südostgrenze des Flurstücks 3.

### § 2

Die Vermessungsämter der von den Grenzänderungen betroffenen Bezirke haben die in § 1 bezeichneten Grenzen kartenmäßig dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. September 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Dr. K ö r t i n g

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres und Sport

## Zweite Verordnung

### zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Wasserstadt Berlin-Oberhavel vom 13. Juli 1992

Vom 9. September 2008

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

##### Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Wasserstadt Berlin-Oberhavel vom 13. Juli 1992 (GVBl. S. 241), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2006 (GVBl. S. 32), wird für alle Flächen mit Ausnahme der Teilgebiete A bis C aufgehoben.

Das Teilgebiet A (Maselake Zentrum-Ost) wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nordwestlichen Punkt des Flurstückes 53/5 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), Südseite der Rauchstraße in östliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der östlichen Begrenzung des Flurstückes 526 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), entlang dieser Verlängerung in südliche Richtung, östliche Begrenzung der Flurstücke 526, 681, 683, 691, 689, 685, 687, 551, 411 und 552 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), südliche Begrenzung der Flurstücke 551 und 413 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), westliche Begrenzung des Flurstückes 413 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), südwestliche Begrenzung der Flurstücke 409 und 51/7 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), südwestliche und westliche Begrenzung des Flurstückes 265 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), südwestliche Begrenzung der Flurstücke 721 und 713 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), südliche und westliche Begrenzung des Flurstückes 704 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), westliche Begrenzung des Flurstückes 703 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), Ostseite der Bamihlstraße zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet B (Eiswerder-Nord) wird wie folgt begrenzt:

beginnend am Schnittpunkt zwischen der Verlängerung der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 27 mit der Uferlinie der Havel (Bezirk Spandau, Gemarkung Eiswerder, Flur 02), entlang der Verlängerung in südwestliche Richtung, nordwestliche Begrenzung der Flurstücke 27 und 3/29 (Bezirk Spandau, Gemarkung Eiswerder, Flur 02), nordwestliche und südwestliche Begrenzung des Flurstückes 3/28 (Bezirk Spandau, Gemarkung Eiswerder, Flur 02), Westseite der Eiswerderstraße bis zum Schnittpunkt mit der Uferlinie der Havel, entlang der Uferlinie zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet C (Am Telegrafenberg) wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 206 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewährplan und Pulverfabrik, Flur 02), nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 206, 207, 78 und 79 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewährplan und Pulverfabrik, Flur 02), südöstliche Begrenzung der Flurstücke 79 und 83 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewährplan und Pulverfabrik, Flur 02), südwestliche Begrenzung

der Flurstücke 83, 82, 81, 207 und 206 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewährplan und Pulverfabrik, Flur 02), Uferlinie der Havel zum Ausgangspunkt.

#### § 2

##### Darstellung in der Karte

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte sind die Grenzen der in § 1 bezeichneten Teilgebiete dargestellt, für die die Verordnung nicht aufgehoben wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Zweifel entscheidet die textlich umschriebene Grenzziehung gemäß § 1 und nicht die Darstellung in der Karte darüber, ob eine Fläche zu einem der in § 1 bezeichneten Teilgebiete gehört.

#### § 3

##### Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. September 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Ingeborg J u n g e - R e y e r

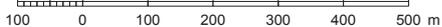
Regierender  
Bürgermeister

Senatorin  
für Stadtentwicklung

Anlage

zur Zweiten Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs

Wasserstadt Berlin-Oberhavel



-  Grenze des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs (Stand:10.01.2006)
-  Von der Aufhebung betroffene Teilgebiete
-  Von der Aufhebung betroffenes Grundstück ohne Entwicklung
- A** Von der Aufhebung nicht betroffene Teilgebiete

Kartengrundlage: Karte von Berlin 1: 5 000 ( verkleinert )  
© Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abt. III, Berlin 2008



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Verordnung**  
**über die Höhe der Ablösebeträge**  
**für Fahrradabstellmöglichkeiten**  
**(FahrAbV)**

Vom 17. September 2008

Auf Grund des § 50 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Ablösebeträge

Die Höhe des Ablösebetrages nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin wird für Vorhaben in dem Gebiet, das durch die äußere Begrenzung des S-Bahn-Ringes zwischen den Bahnhöfen Gesundbrunnen im Norden, Ostkreuz im Osten, Südkreuz im Süden und Westkreuz im Westen begrenzt wird, auf 500 Euro, im Übrigen auf 250 Euro je abzulösender Fahrradabstellmöglichkeit festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. September 2008

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r